

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses des Herrn Henri Piguet in Bellerive
bei Avenches, Kts. Waadt, betreffend Gerichtsstand.

(Vom 7. September 1866.)

Der schweizerische Bundesrath,

hat

in Sachen des Hrn. Henri Piguet in Bellerive bei Avenches,
Kts. Waadt, betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Am 31. März 1865 unterzeichnete Hr. Jean Baptiste Macherel,
damals Cafetier in Avenches, Kts. Waadt, eine Schuldverschreibung zu
Gunsten des Rekurrenten, Herrn Piguet, im Betrage von Fr. 549, für
welchen Betrag er am 8. Juni 1865 ebenfalls in Avenches rechtlich be-
trieben wurde. Als jedoch am 4. August gl. Jahres die Pfändung daselbst
vorgenommen werden sollte, ergab es sich, daß Jean B. Macherel in
den Kanton Freiburg gezogen und daß Alles, was er besessen, gepfän-
det und gerichtlich versteigert worden sei.

2. Hr. Piguet erhob nun gegen Hrn. Jean Baptiste Macherel, wohn-
haft in Nussy, neue Betreibung im Kanton Freiburg und wählte zu
diesem Zwecke sein Domizil auf dem Bureau des Friedensrichters zu
Dompierre. Der erste Akt datirt vom 14. August 1865 und besteht

in der Pfändung und Arrestirung des dem Schuldner zukommenden Antheiles an der Verlassenschaft seines Vaters, Stephan Macherel, wohnhaft gewesen in Russy, Kts. Freiburg, welche Verlassenschaft besteht aus 12 Schuldtiteln im Gesamtbetrage von Fr. 5336. 20 Cts., befaßt mit der lebenslänglichen Nutznießung der Wittve Macherel. Da am Nechttage vom 29. November 1865 vor dem Friedensrichteramte Dompiere weder der Schuldner noch die Wittve Macherel erschienen, so wurden dem Kreditoren, Hrn. Piguët, gemäß Art. 59 des freiburgischen Vertheilungsgesetzes die erwähnten Schuldtitel bis zum Betrage seiner Forderung zugesprochen.

3. Sofort mit Erlaß vom 1. Dezember 1865 ließ nun Hr. Albin Anton Macherel, Negoziant zu Avenches, durch den Friedensrichter des ersten Kreises der Broye zu Dompiere, indem er zugleich daselbst Domizil nahm, dem Hrn. Geschäftsagent Miklaus Joye in Montagny, Kts. Freiburg, als Mandatar des Hrn. Piguët in Vellerive (Waadt) anzeigen, daß ihm sein Bruder Jean Baptiste Macherel durch Akt des Notars Joseph Corminboeuf zu Dombidier, Broyekreis, Kts. Freiburg, d. d. 7. Juli 1865 zur Bezahlung einer Forderung von Fr. 360. 27 Ct. seinen Antheil an der Gesamtheit der väterlichen Verlassenschaft bis zum Betrage der Schuld abgetreten habe. Zugleich wurde dem Herrn Piguët verboten, der Adjudikation vom 29. November 1867 irgend welche Folge zu geben, und im Falle er die Cession vom 7. Juli nicht anerkennen wollte, angezeigt, am 13. Dezember 1865 vor dem Friedensrichteramte zu Dompiere zu erscheinen. Die gütlichen Verhandlungen hatten kein Resultat, worauf am 3. Januar 1866 die Weisung an das Gericht erfolgte.

4. Vor dem Civilgerichte des Broyekreises bestritt Hr. Piguët die Kompetenz der freiburgischen Gerichte, indem er an seinem Domizil im im Kanton Waadt belangt werden müsse.

Das genannte Gericht wies jedoch mit Urtheil vom 13. April 1866 diese Einrede als unbegründet ab. In Folge Appellation von Seite des Hrn. Piguët bestätigte das Kantonsgericht von Freiburg unterm 18. Mai 1866 jenes Urtheil, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

Es liege die Frage zum Entscheide vor, ob der Verkauf vom 7. Juli 1865 oder das Urtheil vom 29. November gl. Jahres einen Vorrang gewähre auf den Antheil des Jean Baptiste Macherel an den aus der Verlassenschaft seines Vaters vorhandenen Schuldtiteln;

diese Frage bilde nach Art. 21 des freiburgischen Civilprozesses eine dingliche Klage an Beweglichkeiten;

die vorliegende Klage habe schon dieser Eigenschaft wegen nach Vorschrift des gleichen Art. 21 bei dem Gerichtsstande geltend gemacht werden können, den der Beklagte selbst gewählt und in dessen Ressort er Domizil genommen habe;

der freiburgische Gerichtsstand sei aber nach Art. 28 und 30 Ziff. 2 des Civilprozeßes auch von dem Gesichtspunkte aus begründet, daß die gegenwärtige Klage aus einer Abjudication entspringen sei, die aus einem Sequester hervorgegangen, dessen Gültigkeit von einem Dritten bestritten werde;

übrigens entspreche es einer gesunden Logik und einem allgemeinen Principe, daß die Frage über die Nichtigkeit der Abjudication vom 29. November 1865 ebenfalls von den freiburgischen Gerichten geprüft und beurtheilt werde, zumal die Abjudication noch nicht definitiv vollzogen sei, indem der dagegen erhobene Widerspruch noch vor dem freiburgischen Richter schwebt.

5. Mit Eingabe an den Bundesrath d. d. Freiburg 26. Juli 1865 erhob Hr. Advokat Gendre daselbst Namens des Hrn. Piguet in Villerie Beschwerde gegen die erwähnten zwei Urtheile, indem sie dem Art. 50 der Bundesverfassung widersprechen und daher aufzuheben seien. Die Klage des Herrn Albin Anton Macherel sei durchaus eine persönliche, da sie gerichtet sei auf Bezahlung einer Forderung oder Anerkennung eines bessern Rechtes, des Eigenthums, an beweglichen Sachen bis zum Betrage jener Forderung. Der Art. 21 des freiburgischen Civilprozeßes anerkenne auch die auf Beweglichkeiten bezügliche Klage (action mobilière) als eine persönliche und verweise sie vor den Richter des Domizils des Beklagten. Die vorliegende Klage gehöre in diese Kategorie; der Beklagte müsse also im Kanton Waadt belangt werden.

Der erwähnte Art. 21 mache zwar eine Unterscheidung für den Fall, als eine Klage zwischen Einheimischen und Fremden vorliege; in diesem Falle müsse die Klage, wenn der Beklagte nicht im Kanton Freiburg wohnhaft sei, an dem Orte angebracht werden, wo die Sache liege. Allein diese Unterscheidung stehe im Widerspruch mit Art. 48 der Bundesverfassung. Die vom Kantonsgerichte angerufenen Art. 28 und 30, Ziff. 2 des Civilprozeßgesetzes seien ebenfalls im Widerspruch mit Art. 48 und 50 der Bundesverfassung. Im Weitern sei mit Bezug auf Art. 28 des Civilprozeßes hervorzuheben, daß Hr. Piguet keineswegs einen Sequester ausgewirkt habe; es sei daher irrhümlich, wenn das Kantonsgericht annehme, die Betreibung von Seite des Herrn Piguet sei durch die Abjudication noch nicht beendet. Nach Art. 57 des Civilprozeßes sei dieses allerdings der Fall. Zudem sei der Gegner nicht als Intervenant aufgetreten, sondern er habe vor einem inkompetenten Richter eine selbstständige Klage angehoben. Die Wahl eines Domizils von Seite des Herrn Piguet habe gemäß Art. 9 des Betreibungsgesetzes erfolgen müssen, behufs Eintreibung einer Forderung. Diese an sich schon exceptionelle Vorschrift dürfe aber nicht auf alle Klagen oder Gegenklagen, die wirklich oder vorgeblich aus einer Betreibung entspringen könnten, ausgedehnt werden.

6. Namens des Hrn. Albin Anton Macherel wurde dieser Rekurs von Hrn. Advokat Masard in Estavayer mit Eingabe vom 16. August 1866 beantwortet.

Zunächst hebt der Rekursbeklagte heraus, es werde zu untersuchen sein, ob der Rekurs noch zulässig sei, da der Rekurrent nach freiburgischer Gesetzgebung nur 20 Tage Frist zu einem Rekurs vor den freiburgischen Richter gehabt hätte. Sodann wird die Anwendbarkeit des Art. 50 der Bundesverfassung bestritten, indem dieser nur auf persönliche Forderungen gegen einen Schuldner sich beziehe, während hier keine Partei Schuldnerin der andern sei. Es liege vielmehr eine dingliche Klage vor, da jede Partei den Vorrang prätere auf Vermögensstücke ihres gemeinschaftlichen Schuldners, die im Kanton Freiburg liegen. Es finden daher lediglich die Art. 18, 19 und 21 des freiburgischen Zivilprozesses Anwendung. Herr Piguet habe zuerst die Gerichte des Kantons Freiburg angerufen, hier Domizil gewählt und das Eigenthum des Albin Anton Macherel säkirt, also sei in Wahrheit dieser der Beklagte, obgleich er Kläger zu sein scheine, da er doch bloß sein angegriffenes Eigenthum da schützen wolle, wo es sich befinde. Es habe keinen Sinn, von der Kompetenz der waadtländischen Gerichte zu reden; die vorliegende Frage könne gar nicht durch diese Gerichte beurtheilt werden. Beide Parteien haben auch bereits die Gerichte desjenigen Kantons angerufen und daselbst Domizil gewählt, wo die streitigen Objekte liegen. Dieses Verfahren sei in Uebereinstimmung mit der freiburgischen Gesetzgebung, durch welche also der Art. 48 der Bundesverfassung nicht verletzt sein könne.

7. Der Präsident des Bezirksgerichtes der Broye und das Kantonsgericht erklären unterm 6. und 24. August 1866, daß sie zu keinen Bemerkungen sich veranlaßt sehen.

Es fällt in Betracht:

1) Rekurrent gesteht selbst zu, daß die Klage, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, eine dingliche, auf bewegliches Gut gerichtete sei und von der freiburgischen Gesetzgebung als solche bezeichnet werde. Unter solchen Umständen kann vorerst von einer Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung nicht gesprochen werden.

2) Die Beschwerde des Rekurrenten stützt sich in der That auch mehr auf Art. 48 der Bundesverfassung, mit der Behauptung, daß Art. 21 der freiburgischen Zivilprozessordnung den Vorschriften dieses Verfassungsartikels widerspreche.

3) Diese Ansicht beruht indeß auf einer ganz unrichtigen Auffassung des Art. 48. Dieser schreibt allerdings vor, daß alle Schweizerbürger im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten seien. Dagegen schreibt er nicht vor, daß die außer dem Kanton Wohnenden gleich zu halten seien den im Kanton

Wohnenden, was ja ganz unmöglich wäre. Es ist daher jedem Kanton gestattet, solche Unterschiede zu machen, nur muß auch bei diesen Unterschieden wiederum die Regel beobachtet werden, daß die außer dem Kanton wohnenden Kantonsbürger nicht besser berechtigt werden dürfen als die ebenfalls dort wohnenden Schweizerbürger.

4) Art. 21 der freiburgischen Prozeßordnung beobachtet nun diese Regel vollständig, indem allen im Kanton Wohnenden, ohne Rücksicht auf ihre Qualität als Kantons- und Schweizerbürger, der gleiche Gerichtsstand angewiesen ist, die Vorschrift aber, daß die dingliche, auf bewegliches Gut gerichtete Klage vor dem Richter des Ortes angebracht werden soll, wo der Streitgegenstand liegt, wiederum ganz allgemein gilt für alle außerhalb des Kantons wohnenden Kantons- und Schweizerbürger;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Sei dieser Beschluß dem Staatsrathe des Kantons Freiburg zuhanden der betreffenden Gerichte und des Rekursbeklagten, sowie dem Rekurrenten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 7. September 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



Reglement

betreffend

die Auswechslung der Silberscheidemünzen zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Im Januar 1868 zwischen den Regierungen der Schweiz und Frankreichs vereinbart.)

Art. 1. Für die im Art. 8 des Münzvertrags vom 23. Dezember 1865 vorgesehene Auswechslung der Silberscheidemünzen, werden von Frankreich und von der Schweiz die folgenden öffentlichen Kassen bezeichnet:

Frankreich.		Lyon — la Trésorerie générale.
		Mülhausen — la Recette particulière des Finances.
Schweiz.		Genf — la Caisse d'arrondissement des Péages.
		Basel — die Kreiszollkasse.

Art. 2. Zwischen einer öffentlichen Kasse und der andern werden nur Summen von wenigstens Fr. 10,000 ausgewechselt. Auswechslungen von höhern Summen geschehen in Abtheilungen von je 10,000 Franken.

In Bezug auf die von Privaten verlangte Auswechslung verbleibt es bei den bestimmten Festsetzungen des Art. 8 des Münzvertrags vom 23. Dezember 1865. *)

*) Art. 8. Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, von Privaten oder den öffentlichen Kassen der andern Staaten die von ihr ausgegebenen Silberscheidemünzen anzunehmen und gegen einen gleichen Betrag Courant Münzen (Goldstücke oder silberne Fünffrankenstücke) auszuwechslern, unter der Bedingung, daß der zur Umwechslung gebrachte Betrag nicht unter hundert Franken sein soll. Diese Verpflichtung besteht noch zwei Jahre nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages in Kraft.

Art. 3. Die zur Umwechslung eingesandten Summen sind nach Abtheilungen (coupures) auszuscheiden, d. h. es soll jeder Sak oder jedes Rouleau nur Abtheilungen der nämlichen Sorte enthalten, mit Angabe der Sorte, der Summe und des Gewichts.

Die Münzen werden bei ihrem Empfange verifizirt; diese Verifikation wird gegenseitig bona fide angenommen und die Defung hat gemäß den im Protokolle der 5. Konferenzsitzung enthaltenen Festsetzungen in der Weise stattzufinden, daß für den gegenseitigen Austausch von Silberscheidemünzen einzig der Unterschied in groben gesetzlichen Sorten auszugleichen ist.

Art. 4. Um den Dienst der mit der Auswechslung beauftragten Kassen zu erleichtern, werden die Finanzverwaltungen der beiden Staaten einander 10 Tage zum Voraus die Auswechslungen avisiren, welche ihre Kassen zu bewerkstelligen vorhaben. Diese Boranzeige werden von der eidgenössischen Kasse in Bern an die Direction du mouvement général des fonds in Paris, und umgekehrt, erlassen.

Art. 5. Die Kosten des Transports der Scheidemünzen, sowie diejenigen der Rücksendung der als Gegenwerth übermittelten Münzen sind bis zur Grenze von der Kasse zu tragen, welche die Auswechslung verlangt. Damit keine Abrechnung erforderlich sei, wird vereinbart, daß die Versandtkasse jeweilen bei der Absendung den ihr auffallenden Theil der Kosten bis zur Grenze entrichtet und es der Empfangskasse überlassen wird, bei der Ankunft der Gelder die Mehrtransportkosten zu bezahlen. In gleicher Weise wird verfahren bei der Rücksendung der Ausgleichungssummen.



Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rekursen des Herrn Henri Piquet in Bellerive bei Avenches, Kts. Waadt, betreffend Gerichtsstand. (Vom 7. September 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1868
Date	
Data	
Seite	136-142
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 687

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.